

1574 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1425 der Beilagen): Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967 in der Fassung des Abkommens vom 5. März 1969

Auf Grund der Stilllegung der Eisenbahnstrecke Lavamünd—Dravograd wurde der Eisenbahngrenzübergang Lavamünd—Dravograd bereits aus dem Eisenbahngrenzübergangsabkommen vom 11. Dezember 1962 eliminiert (Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom 10. August 1971 betreffend die Abänderung des Abkommens über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen vom 11. Dezember 1962 in der Fassung des Abkommens vom 28. April 1967, BGBl. Nr. 272/1973). Es erwies sich daher auch als notwendig, diesen Eisenbahngrenzübergang aus dem Abkommen über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr herauszunehmen und den diesbezüglichen Artikel neu zu fassen.

Die erforderliche Novellierung bot die Gelegenheit, auch den Grenzübertritt der Grenzorgane den Erfordernissen der Praxis anzupassen.

Das gegenständliche Abkommen enthält gesetzändernde und gesetzergänzende Bestimmungen. Überdies ist Art. I des Abkommens als verfassungsändernd zu behandeln. Das Abkommen darf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 im Zusammenhalt mit Art. 50 Abs. 3 B-VG nur mit

Genehmigung des Nationalrates unter sinnge-mäßer Anwendung des Art. 44 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Verkehrsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 25. April 1975 in Verhandlung gezogen und eine Druckfehlerberichtigung zur Kenntnis genommen, wonach im deutschen Text im Art. I lit. b vor dem letzten Wort „Karawankentunnel“ das Wort „im“ einzufügen ist. Zum Gegenstand sprachen außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Stix sowie der Bundesminister für Verkehr L a n c.

Der Verkehrsausschuß hat einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abschlusses des Abkommens zu empfehlen.

Der Verkehrsausschuß hält im vorliegenden Falle die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG in der geltenden Fassung zur Erfüllung des Abkommens für entbehrlich.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Verkehrsausschuß somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zur Änderung des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Grenzabfertigung im Eisenbahnpersonenverkehr vom 8. April 1967 in der Fassung des Abkommens vom 5. März 1969 samt Anlagen A und B (1425 der Beilagen), dessen Art. I verfassungsändernd ist, wird verfassungsmäßig genehmigt.

Wien, am 25. April 1975

Kammerhofer
Berichterstatter

Troll
Obmann